Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Attel

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Attel werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

a) bei Dreifachgräbern	195	43,00 € pro Jahr
b) bei Doppelgräbern		34,00 € pro Jahr
c) bei Einzelgräbern		25,00 € pro Jahr
d) bei Urnendoppelgräbern		16,00 € pro Jahr
e) bei Urneneinzelgräbern		12,00 € pro Jahr.

Bei Grabstätten mit Übergrößen (Überschreitung der Grabbeetgröße aus § 9 Abs. 2 der Friedhofsordnung) beträgt die Grabnutzungsgebühr 66,00 € pro Jahr.

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Michael Riedl, Ebersberg, mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(3) Bei erstmaliger Vergabe, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts wird gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € auf Wunsch eine Graburkunde ausgestellt.

Die Kirchenverwaltung Attel hat in ihrer Sitzung vom 29.09.2017 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Attel, den 8.3.18.

Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-2001/29#003

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 16.83.2018

Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor

elmut Kniele eiter Stabsstelle Recht Cornelia Höhensteiger Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

BESTATTUNGSHILFE RIEDL

Durchführung aller Bestattungsformen Bestattungsvorsorge Individuelle Gestaltung von Verabschiedungen und Trauerfeiern

Partner der Deutsche Bestattungsvorsorge



Bestattermeister



83533 Edling Hauptstraße 10 **Tel. 0 80 71-5 26 44 40**

85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn Bahnhofstraße 5 Tel. 0 81 02-9 98 68 77

82024 Taufkirchen Münchener Straße 8 Tel. 0 89-62 17 15 50

post@bestattungshilfe-riedl.de Internet:

bestattungshilfe-riedl.de

Bestattungshilfe Riedl - Sieghartstraße 15 - 85560 Ebersberg

Katholisches Pfarramt Attel Attel 36 83512 Attel

Ebersberg, den 30.10.2018

Gebühren für die Durchführung der hoheitlichen Bestattungsaufgaben im kirchlichen Friedhof in Attel

Aufbahrung	40,00 €
Grab öffnen/schließen	395,00 €
Tiefergrabung	60,00€
Träger zur Beerdigung	100,00€
Urnengrab/-nische öffnen/schließen, Träger (Urnenbeisetzung)	155,00 €

Mit freundlichen Grüßen Bestattungshilfe Riedl



